

2969/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bgdr Jung und Kollegen haben am 25. September 1997 unter der Nr. 2990/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rettungsflieger“ gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur vorliegenden Anfrage ist zunächst klarzustellen, daß das Rettungswesen nach der geltenden Kompetenzrechtslage Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist. Zur Einrichtung eines bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienstes für ganz Österreich hat jedoch der Bund mit den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Wien Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen. Die diesbezügliche Vereinbarung mit der Steiermark enthält u.a. die Verpflichtung des Bundes, je einen Rettungshubschrauber im Raum Graz und im Raum Aigen/Ennstal bereitzustellen. Im Sinne eines zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Landesverteidigung abgeschlossenen Verwaltungsübereinkommens wird der Hubschrauber -Rettungsdienst im Raum Algen vom Bundesheer wahrgenommen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Wie bereits erwähnt, bestehen Vereinbarungen des Bundes gemäß Art. 15a B-VG nicht nur mit der Steiermark, sondern mit sechs weiteren Bundesländern. Im Rahmen des gemeinsamen Hubschrauber - Rettungsdienstes stehen derzeit insgesamt 19 Rettungshubschrauber im Einsatz. An eine Ausweitung der Mitwirkung des Bundesheeres in diesem Zusammenhang ist nicht gedacht.

Zu 3:

Die über den laufenden Aufwand hinausgehenden Mehrkosten betragen im Jahre 1995 rund 1,1 Millionen Schilling und im Jahre 1996 rund 1 Million Schilling. Eine Refundierung dieser Kosten ist nicht vorgesehen.